



Num. XXXI.

Canzley-Ordnung von 1660.

Demnach Uns Herman Adolph, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe &c. von Unfern Landdrosten, Canzler und Råthen, unterthåniger Bericht geschehen, wie daß bis anhero an Unserer Canzlei ziemlich unformlich gehandelt, viele Schriften nicht zu rechter gewöhnlicher Zeit, sondern extrajudicialiter eingestochen, dieselbige der Ordnung gemås nicht rubriciret, die Producten mit vielen unnõthigen allegatis auch verkleinerlichen Anzuspungen erfüllet, und in viele andere Wege der Ordnung contraveniret, und vermittelst dessen Curfus iustitiæ sehr geschwåchet würde. Und Wir dann demselben, so viel möglich, zu remediiren, und die Beschleunigung der heilsamen Justiz Uns angelegen seyn zu lassen, Uns schuldig erachten; so ist hiermit Unser gnådiger und ernster Wille und Befehl:

1) Daß die Procuratores allemal des Donnerstags Morgens um 8 Uhr præcise an Unsrer Gråßl. Canzlei bei Strafe eines halben Rthlrs. sich einfinden, und mit recessiren einen Anfang machen, vor 11 Uhren aber von Unsrer Canzlei ohne Erlaubnis nicht abweichen, darauf auch alsobald von Unsrern Råthen die Decreta ertheilet, der Secretarius auch solche Zeit über vom Protocollo ohne erhebliche wichtige Ursachen nicht abgefordert werden sol.

2) Damit nun solches desto nützlicher und gewisser geschehen möge, haben Wir gnådig angeordnet, daß die vorfallende publica, supplicationes und dergleichen extraordinari Sachen solchen Tag nicht, sondern auf Mitwochen sollen vorgebracht, und daraus unterthånig referiret, und dergestalt erörtert werden.

3) Weilen

3) Weilen aber die Procuratores in ihrem Necessiren ganz unnõthig und verdriesslicher Weitläufigkeit sich befißen, solches aber dem letzten publicirten Reichsabscheide, auch dero von Unsrern Herrn Batern Hochsel. Angedenkens in Anno 1617 publicirter Canzlei-Ordnung zuwieder: so wird allen Procuratoribus hiermit anbefohlen, sich der Kürze dergestalt zu beleißigen, daß kein mündlicher Ordinarrecess, (dann die mündlichen Submissiõnrecess darunter nicht sollen verstanden werden) er sey gleich nothwendig oder nicht, über 4 oder 5 Linien nicht gehalten, sondern derjenige, so demselben contraveniren wird, alkemal für eine jede Linie mit einem halben Kopffstücke mulcirtet werden.

4) Wir haben auch ungern vernommen, ob solten die Exceptiones dilatoriae, vor und nach an Unsrer Canzlei werden eingebracht, dadurch aber nur Weitläufigkeit verursacht, und die Processu zu sonderlichem merklichen Schaden der Parteien desto länger aufhalten werden; dem nun, so viel möglich, vorzukommen, wird den Advocaten und Procuratoribus ernstlich demandiret, solche Exceptiones nicht nach und nach, sondern auf einmal zu übergeben: sodann auch sonst mit ihren habenden Documentis und Beweissthums nicht lange zurückzuhalten, sondern allemal bei den Supplicationibus, pro extrahendis processibus, ut reus sciat an cedere vel contendere velit, und andern darauf erfolgenden Productis schriftliche Handlungen zu rechter bequemer Zeit zu produciren.

5) Als auch die Bokmachten bei Zeiten nicht werden beigebracht, so solten die Procuratores selbige allemal in secundo termino præcise zu exhibiren bei Strafe eines Goldfl. schuldig seyn, dieselbige auch von ihren Principalen auf dero Erben (damit nicht nõtig sey, wider dieselbige, wann einer von der streitenden Partei mit Tode abgehen würde, Citationes ad reassumendum auszulassen) gestellet werden.

6) Weilen auch in Unsrer Canzlei-Ordnung versehen, daß die Juramenta dandorum respondendorum, calumniae &c. von den streitenden Parteien in Person abgelegt werden sollen: so lassen Wir

es dabei ohnangesehen einiger Person, er sey Adel oder Unadel, geist- oder weltlich, bewenden, gestalt dann auch auf Unser und Unserer Räte Gutbefinden die Advocati die Juramenta calumniae ebenermassen abzustatten schuldig seyn sollen.

7) Sientemalen auch in Unserer Ordnung sbblich versehen, wie daß die producta anders nicht, als Klage, Exception, Replic, Duplic etc. rubriciret werden sollen.

So sollen die Procuratores daran steif und vest gebunden, alle andere dergestalt nicht inscribirte Producta nicht angenommen, sondern vielmehr verworfen, der Uebergeber auch allemal in einen Goldst. Strafe verdammet; sodann ultra Duplicas ohne Special-Erlaubnis (welche gleichwol ohne erhebliche und wichtige Ursachen nicht zu ertheilen) keine weitere Handlung sondern nur mündliche Submissio zugelassen, keine Schrift, es wäre dann summum periculum in mora extrajudicialiter eingestochen, und von Unserm Secretario auf- und angenommen werden.

8) Alldieweil die tägliche Erfahrung gibt, wie daß die Advocati ihre Producten wider die heilsame Rechte, in specie l. quisquis C. de postul. mit vielen Injurien und Ehren verkleinerlichen Worten erfüllen und einer den andern injuriöse anzupfet, so wird Unsern Räten hies mit eingebunden, darauf fleißige Achtung zu haben, solche Producten nicht allein zu verwerfen, sondern auch die Contravenienten mit ernster Strafe zu belegen.

9) Als Wir auch berichtet werden, wie daß die Advocati ihre Producten mit weitläufigen allegationibus juris und juristischen Authoren überhäufen; solches aber zu sonderbarem Beschwer der litigirenden Parteien, auch Aufenthalt der Sachen gereicht, so sol solches abgestellt, einige wenige textus juris, oder bewährte Cti, welche in terminis terminantibus von der Sache schreiben, nur allegiret, sonstem aber die Producten mit Vorbehalt der Strafe wieder retradirer, auch da die Allegata nicht richtig angezogen sich befinden sollten, der Advocatus dafür angesehen werden.

10) Da

10) Da ein oder ander Theil durch ein publicirtes Decret oder Urthel sich graviret befünde, sol er sich über den Referenten oder Urthelsfasser alles schimpflichen Lamentirens und Querulirens bei hoher Strafe enthalten, sondern, dafern die Sache appellabel oder revisible, sich solcher remediorum juris bedienen.

11) Gestalt denn auch in puncto revisionis nur jedem eine Handlung zuzulassen, dieselbige auch anderergestalt nicht als Inhalts des Deputationsabscheids de Anno 1600 ex iisdem actis justificiret, und keine neue Beilagen admittiret werden sollen.

12) Ob zwar etliche der Meinung seyn, daß, wann die Sache ihrer Natur nach appellabel, daß dann der Succumbente der Revision als eines remedii extraordinarii sich nicht bedienen könnte, sondern vielmehr an das remedium ordinarium appellationis gebunden wäre; jedoch weisen Wir dabei erwegen, daß die appellationes an das Kaiserliche Kammergericht kostbar, auch durch die langwierige Prozesse die Leute defatigiret und gleichsam von Kräften gebracht werden; wollen Wir männiglich erlaubet haben, daß, da ein oder der ander der Appellation sich freiwillig begeben wolle (dann Wir nicht gemeinet, einem das zustehende remedium ordinarium abzuschneiden) ihm bevor bleiben sol, das remedium revisionis an die Hand zu nehmen. Solte aber solche Sentenz in judicio revisorio confirmiret werden, hätte es wegen freiwillig renunciirter Appellation dabei allerdings sein Verbleiben. Datirt und publicirt den 6 September 1660.

Tit 3

Num. XXXII.